

# neue. praxis

Zeitschrift für  
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

## BEITRÄGE

**BENEDIKT HOPMANN  
ALBRECHT ROHRMANN  
WOLFGANG SCHRÖER  
ULRIKE URBAN-STAHL**

Hilfeplanung ist mehr als ein  
Verfahrensablauf –  
Ein Plädoyer zur Öffnung der aktuellen  
Fachdiskussion im Kontext der SGB VIII-  
Reform (S. 198-207)

Benedikt Hopmann/Albrecht Rohrmann/Wolfgang Schröder/  
Ulrike Urban-Stahl

## Hilfeplanung ist mehr als ein Verfahrensablauf

*Ein Plädoyer zur Öffnung der aktuellen Fachdiskussion im Kontext der SGB VIII-Reform<sup>1</sup>*

In den vergangenen vier Jahren wurde – zunächst unter dem Titel ›große Lösung‹, später ›inklusive Lösung‹ – über die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, mit und ohne Behinderung, diskutiert. Damit wird eine bereits seit Einführung des SGB VIII bestehende Debatte fortgesetzt. Die heutige Diskussion nimmt dabei u.a. Bezug auf den Diskurs um Inklusion, wie er z.B. im Kontext der UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie von Kindern und in der Folge des 13. Kinder- und Jugendberichts geführt wird. Und auch durch das 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz ergeben sich für die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger einige Änderungen, die als Kontext der Diskussion zu berücksichtigen sind.

›Inklusive  
Lösung‹ als  
Teil der SGB  
VIII-Reform

Die Umsetzung der ›inklusive Lösung‹ wird im Kontext einer deutlich darüber hinausreichenden Reform des SGB VIII diskutiert. Dies betrifft auch die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, mit dessen Reform sich weitreichende Diskussionen über die fachliche Arbeit der Jugendämter und die Steuer- und Kontrollierbarkeit von Hilfeprozessen verbinden. Die Frage, wie ein gemeinsames Verfahren für die Verständigung über Leistungen, die gegenwärtig den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zugeordnet werden, gestaltet werden kann, ist jedoch ein zentraler Aspekt der Diskussion. Dabei sind stets zwei Logiken zu berücksichtigen: Hilfeplanung dient zum einen der Konstituierung von Rechtsansprüchen, also der Klärung von Bedarfen und daraus resultierenden Leistungsansprüchen. Das Verfahren soll in dieser Hinsicht Rechtssicherheit für Leistungsberechtigte schaffen. Hilfeplanung stellt zum anderen ein sozialpädagogisches Geschehen dar, eine Beratungs-, Diagnose- und Kommunikationspraxis, in deren Rahmen ein gemeinsames Verständnis des jeweiligen Bedarfs generiert und die Basis für eine Zusammenarbeit entwickelt werden sollen. Die Weiterentwicklung von Hilfeplanung muss also beide Ebenen berücksichtigen und beiden Erfordernissen Rechnung tragen.

Unbestritten besteht daher die Notwendigkeit, Hilfeplanung im Rahmen einer inklusiven Gestaltung des SGB VIII weiterzuentwickeln. Dabei geht es *erstens* im Falle einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und eines gemeinsamen Verfahrens zur Bedarfsklärung für alle Leistungen darum, ob die Vorschrif-

<sup>1</sup> Dieses Positionspapier ist innerhalb der Arbeitsgruppe zur SGB VIII-Reform (<https://www.dgfe.de/sektionen-kommissionen/sektion-8-sozialpaedagogik-und-paedagogik-der-fruehen-kindheit/kommission-sozialpaedagogik/ag-zur-sgb-viii-reform.html>) der Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) entstanden. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor\*innen.